



SCHUTZKONZEPT

Coronavirus/COVID-19

GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

vom 4. Juni 2021

Mehrzweckhalle Stumpenboden





Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Behördliche Vorgaben.....	3
1.2	Zielsetzung und Geltungsbereich	3
2	Risikobeurteilung	3
2.1	Allgemeine Risikobeurteilung.....	3
2.2	Schutz der besonders gefährdeten Personen	4
2.3	Krankheitssymptome.....	4
3	Schutzmassnahmen Versammlung.....	4
3.1	Hygiene- und Abstandsvorschriften	4
3.2	Maskenpflicht	4
3.3	Contact-Tracing.....	5
3.4	Schutzmassnahmen Infrastruktur	5
3.5	Presse und Gäste	5
3.6	Nach der Gemeindeversammlung	5
4	Anreise, Ankunft und Abreise	5
5	Information/Kommunikation	6
6	Verantwortung.....	6
7	Vorbehalt.....	6



1 Ausgangslage

1.1 Behördliche Vorgaben

Das vorliegende Schutzkonzept stützt sich auf Art. 4 der «COVID-19-Verordnung besondere Lage» vom 19. Juni 2020 (Stand 19. April 2021) des Bundesrates.

Gemäss aktuell gültiger COVID-19-Verordnung besondere Lage sind im Grundsatz folgende übergeordnete Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu beachten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt
- Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen in Innenräumen
- Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum
- Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen (u.a. auch Eingangsbereiche, Garderoben, WC-Anlagen etc.)
- Maskentragpflicht in belebten Aussenbereichen, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- Bei Veranstaltungen muss ein Schutzkonzept vorliegen
- Es gilt eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche für die Einhaltung des Schutzkonzepts und als Kontaktperson für die kantonalen Behörden zuständig ist.

Gemäss Art. 6c Abs. 1 lit. a der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Stand: 19. April 2021) unterliegen Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonalen und kommunaler Ebene keinen Beschränkungen der Personenzahl.

1.2 Zielsetzung und Geltungsbereich

Mit dem Schutzkonzept gemäss Art. 6c der COVID-19-Verordnung besondere Lage wird die Durchführung der Gemeindeversammlung der ev.-ref. Kirchgemeinde Feuerthalen und der politischen Gemeinde Feuerthalen vom 4. Juni 2021 in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen gewährleistet und gleichzeitig die Gefahr einer Ansteckung von teilnehmenden Personen mit Covid-19 verhindert sowie besonders gefährdete Personen geschützt.

Das Schutzkonzept basiert kumulativ auf den Pfeilern «Maskenpflicht», «Abstand» und «Contact Tracing». Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, sind insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besuchenden notwendig.

Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Behördenmitgliedern, Mitarbeitenden als auch von Besuchenden.

2 Risikobeurteilung

2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

In Feuerthalen nahmen an den Budget-Gemeindeversammlungen der letzten 10 Jahre durchschnittlich rund 68 Personen teil (Minimum: 43 / Maximum: 118). Die Mehrzweckhalle Stumpfenboden bietet bei Konzertbestuhlung für ca. 300 Personen Platz. Der Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht in jedem Fall eingehalten werden.

Gemäss Art. 3b Abs. 1 der Covid-19-Verordnung muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Schutzmaske getragen werden. Zudem ist für eine Rückverfolgbarkeit die Erfassung der Kontaktdaten aller Anwesenden sicherzustellen.



2.2 Schutz der besonders gefährdeten Personen

- Personen einer Risikogruppe wird empfohlen, die Gemeindeversammlung ausnahmsweise nicht zu besuchen. Dennoch wird zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und/oder Personen, welche aus besonderen Gründen keine Maske tragen können, ein gesonderter Bereich vorbereitet, in welchem die Abstandsvorschriften explizit eingehalten werden (im hinteren Bereich der Halle).
- Die betroffenen Personen teilen den Organisatoren beim Betreten des Gebäudes mit, dass sie einer Risikogruppe angehören und separat sitzen wollen.
- Es besteht keine freie Platzwahl. Die Sitzplätze werden von den Organisatoren zugewiesen.

2.3 Krankheitssymptome

An Covid-19 erkrankte Personen und Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen und die Mehrzweckhalle nicht betreten. Sie bleiben zu Hause respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

3 Schutzmassnahmen Versammlung

3.1 Hygiene- und Abstandsvorschriften

- Die Teilnehmenden sind angehalten, sich beim Eintreffen und beim Verlassen der Mehrzweckhalle Stumpenboden die Hände zu desinfizieren.
- Desinfektionsmittel wird in genügender Menge durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- Auf Händeschütteln oder anderen Körperkontakt wird verzichtet.
- Die Teilnehmenden werden gebeten, ihre Jacken und Taschen an den Platz mitzunehmen.
- Die Mehrzweckhalle wird für die Teilnehmenden in 4 Sektoren à 25 Sitzplätze sowie einen Sektor à 8 Plätze für besonders gefährdete Personen unterteilt. In der vordersten Sitzreihe werden je 5 Plätze für Medienvertreter und Gäste vorgesehen.
- Zur Sicherstellung der Abstandsvorschriften werden die Sitzreihen in einem Abstand von 1.5m aufgestellt und es darf nur jeder zweite Stuhl besetzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt wohnen. Die Plätze sind durchgehend nummeriert. Bei der Aufnahme der Kontaktdaten wird allen Personen mittels Handzettel eine Sitznummer zugeordnet. Die Teilnehmenden werden zu ihren Plätzen begleitet.
- Die Referierenden tragen unter Einhaltung des notwendigen Abstands während der Präsentation ihres Geschäfts zwecks besserer Verständlichkeit keine Schutzmaske.
- Für Wortmeldungen aus dem Publikum steht ein Ständer-Mikrofon zur Verfügung. Der Gemeindepräsident erteilt den Stimmberechtigten das Wort. Dabei wird das Mikrofon zugewiesen und die Redner zur Nutzung aufgefordert.
- Alle Mikrofone und das Rednerpult werden nach jedem Gebrauch desinfiziert.
- Auf die Abgabe von Versammlungsunterlagen auf Papier wird verzichtet.

Die Teilnehmenden werden dringend angehalten, die Hygiene-, Abstands- und Verhaltensvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit BAG einzuhalten. Bei Verstössen gegen die Masken-, Hygiene- und Abstandsvorschriften kann die Versammlungsleitung teilnehmende Personen wegweisen.

3.2 Maskenpflicht

- Es besteht eine generelle Maskentragpflicht.
- Die Gemeinde stellt Schutzmasken bei Bedarf vor dem Eintritt in die Mehrzweckhalle Stumpenboden zur Verfügung.



- An den Ausgängen stehen geschlossene Abfalleimer bereit, in denen die gebrauchten Schutzmasken nach Beendigung der Versammlung entsorgt werden können. Das Anfassen der Abfälle wird beim Entsorgen vermieden.

3.3 Contact-Tracing

- Vor dem Eingang in die Mehrweckhalle wird die Teilnahme der Anwesenden über das Stimmrechtsregister registriert sowie die Telefonnummer und Mailadresse für ein allfälliges Contact-Tracing notiert. Bei Bedarf werden die Daten an die zuständige kantonale Stelle weitergeleitet.
- Damit die Registrierung möglichst reibungslos verläuft, werden die Teilnehmenden angehalten möglichst rechtzeitig zu erscheinen und bei Wartezeiten die Abstandsvorschriften einzuhalten.
- Die Gemeindeverwaltung stellt das Aufbewahren des Stimmrechtsregisters für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach wird es vernichtet.

3.4 Schutzmassnahmen Infrastruktur

- Die Mehrweckhalle wird vor der Gemeindeversammlung ausreichend gelüftet. Während der Versammlung bleiben einzelne Fenster nach Möglichkeit geöffnet.
- Beim Einlass zur Mehrweckhalle werden Abstandshalter auf den Boden geklebt und Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert.
- Die Eingangstüren zur Mehrweckhalle bleiben während der Versammlung geöffnet.
- Stellt sich an der Versammlung heraus, dass die Halle zu klein ist, wird die Gemeindeversammlung vertagt.
- Mittels Plakate wird auf die Abstands- und Hygieneregeln des Bundes aufmerksam gemacht.
- Die öffentlichen Toiletten bei der Mehrweckhalle stehen zur Verfügung. Sie können unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsvorschriften genutzt werden. Die maximale Personenzahl in den WC-Anlagen ist an den Eingangstüren gekennzeichnet. Es stehen genügend Flüssigseife und Einweghandtücher zur Verfügung.

3.5 Presse und Gäste

- Die Pressevertreter und Gäste werden ebenfalls für ein allfälliges Contact-Tracing registriert.
- Für die Presse und Gäste stehen besonders markierte Plätze zur Verfügung.

3.6 Nach der Gemeindeversammlung

- Auf einen Apéro im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird verzichtet.
- Die Teilnehmenden werden ersucht, sich im Anschluss an die Gemeindeversammlung nicht im oder vor der Mehrweckhalle Stumpenboden aufzuhalten.
- Menschensammlungen gilt es zu vermeiden und die Kontakte zu reduzieren.
- Personen, welche innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung Krankheitssymptome aufweisen, isolieren sich unverzüglich zu Hause, um weitere Ansteckungen zu vermeiden und lassen sich testen. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst melden und weitere Informationen und Anweisungen geben.
- Sofern es an der Gemeindeversammlung Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab, wird sich der kantonsärztliche Dienst melden und weitere Informationen und Anweisungen geben. Die zuständige kantonale Stelle kann eine Quarantäne anordnen.

4 Anreise, Ankunft und Abreise

Die An- und Abreise zur Mehrweckhalle sollen wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr ist unter Einhaltung der aktuellen Schutzbestimmungen zu nutzen. Parkplätze für Autos, Motorräder und Mofas sind ausreichend vorhanden, dennoch ist der Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, etc.) zu bevorzugen.



5 Information/Kommunikation

- Die Einwohnerinnen und Einwohner werden via Inserat im Feuerthaler Anzeiger auf das Schutzkonzept und die Schutzmassnahmen hingewiesen.
- Das Schutzkonzept wird zudem auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.
- Der Versammlungsleitung informiert zu Beginn der Versammlung über den Inhalt des Schutzkonzepts.

6 Verantwortung

Für die Einhaltung des Schutzkonzepts ist der Gemeindepräsident, Jürg Grau, sowie der Gemeindeschreiber, Markus Strobl, verantwortlich.

7 Vorbehalt

Anpassungen aufgrund geänderter Vorgaben des Bundes bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8245 Feuerthalen, 26. April 2021

GEMEINDERAT FEUERTHALEN